

CHECKLISTE

Einvernehmliche Ehescheidung

In der Regel sind folgende Punkte bei einer Einigung zu berücksichtigen:

1. Regelung bezüglich des Unterhaltes:

Diese Regelung erfolgt erfahrungsgemäß in der Art und Weise, wie sich Parteien eine Entscheidung des Gerichtes im Streitfall vorstellen. Sollte dies völlig unklar sein, wird ein Kompromiss erwogen. Dieser kann eine herabgesetzte Unterhaltszahlung bedeuten, oftmals aber eine befristete Unterhaltszahlung z.B. bis zum Volksschulalter des jüngsten Kindes etc.

Möglich ist auch ein einseitiger oder auch wechselseitiger Unterhaltsverzicht.

2. Obsorge hinsichtlich der Kinder:

Hier wäre zu klären, ob die Obsorge bei beiden Elternteilen bleibt, oder ob ein Elternteil die Obsorge alleine übernimmt. Bei gemeinsamer Obsorge ist festzulegen, bei welchem Elternteil sich die Kinder in Zukunft befinden.

3. Besuchsrecht:

Seit 01.01.2013 ist es bei einvernehmlichen Ehescheidungen notwendig, dass die Ehegatten dort auch eine schriftliche Vereinbarung über die Betreuung ihrer Kinder oder die Obsorge sowie die Ausübung des Rechtes auf persönliche Kontakte (Besuchsrecht) und die Unterhaltspflicht hinsichtlich der gemeinsamen Kinder in die Vereinbarung aufnehmen.

Früher konnte man gerade die Regelung des Besuchsrechtes (nunmehr Kontaktrecht) dem Einvernehmen der Eltern überlassen und keine Regelung treffen, dies ist heute nicht mehr möglich, sondern es muss eine genaue Regelung getroffen werden, deren Einhaltung in der Praxis natürlich das Gericht ohne Antrag eines Elternteiles auch nicht

prüfen wird. Rein formal ist es aber erforderlich, dass die Scheidungsvereinbarung eine diesbezügliche Regelung enthält.

Bevor es zur einvernehmlichen Ehescheidung kommen kann, haben die Parteien dem Gericht zu bescheinigen, dass sie sich über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder bei einer geeigneten Person oder Einrichtung haben beraten lassen. Gerne kann ich Ihnen diesbezügliche Kontaktdaten mitteilen, welche Bescheinigungen im jeweiligen Gerichtssprengel als ausreichend betrachtet werden.

4. Unterhaltsanspruch der Kinder:

Hinsichtlich der minderjährigen Kinder ist eine Regelung zu treffen. Bei allen Unterhaltsregelungen ist festzuhalten, von welchen Einkommensverhältnissen man dabei ausgegangen ist.

5. Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens:

Geteilt wird alles während der Ehe erworbene Vermögen, das von beiden benützt wurde. Hier ist z.B. festzulegen, wer die Ehewohnung erhält, wer den Hausrat und wer die Fahrzeuge. Im Zweifel sind die Vermögenswerte 50:50 aufzuteilen. Soweit eine Aufteilung praktisch nicht möglich ist, sind Ausgleichszahlungen festzulegen.

Nicht übersehen werden darf, dass mit dem Gebrauchsvermögen zusammenhängende Schulden ebenfalls aufzuteilen sind!

All jene Vermögensgegenstände, die ein Ehegatte in die Ehe mitgebracht hat, die er geerbt hat oder die ihm geschenkt wurden, sind nicht aufzuteilen, eine Ausnahme gilt hier nur für die Ehewohnung. Bei dieser ist der Wertzuwachs während der Ehe zu teilen, der sich aus Renovierungsarbeiten oder sonstigen Investitionen ergeben kann.

Bei der Ehewohnung wäre, wenn sie geteilt wird, auch immer eine Regelung aufzunehmen, wer die Wohnung bis wann zu räumen hat.

6. Aufteilung der ehelichen Ersparnisse:

Hierbei handelt es sich in der Regel um Sparbücher, Wertpapiere und Versicherungen, es können darunter aber auch bebaute und unbebaute Liegenschaften fallen, die nicht als Ehewohnung gedient haben.

Auch hiervor erhält jeder Ehegatte die Hälfte des anzunehmenden Wertes, wobei bei diesen gesamten Aufteilungsfragen das Verschulden in der Scheidung nur eine ganz geringe Rolle spielt.

7. Gerichtskosten:

Die Kosten der Scheidung setzen sich meist zusammen aus den Kosten der Rechtsanwälte und der Pauschalgebühr bei Gericht. Üblich ist, dass jede Partei ihren Rechtsanwalt selbst bezahlt, die Gerichtskosten werden halbiert.